Beschlussvorlage

Rheingau-Taunus-Kreis

Drucksachen-Nr. **XI/65**

Bad Schwalbach, den 21.05.2021
Aktenzeichen: II.7 Le
Ersteller/in: Martin Lehr

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	21.06.2021		nein
Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit	24.06.2021		ja
Kreistag	29.06.2021		ja

Titel

Jahresberichte 2020 und Neuwahl der Patientenfürsprecher

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss nimmt die Jahresberichte 2020 der Patientenfürsprecher zur Kenntnis. Die Jahresberichte sind dem Kreistag vorzulegen.

2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die Wiederwahl der bisherigen Patientenfürsprecher:

für die Helios Klinik Idstein	**Herrn Volker Denzer**
für das Vitos Klinikum Rheingau	**Herrn Horst Korte**
für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie	**Herrn Horst Korte.**

Die Patientenfürsprecher vertreten sich gegenseitig.

3. Die gewählten Patientenfürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung wie bisher eine Monatspauschale

für den Standort Idstein	(80 Betten)	92,50 €
für den Standort Eltville	(234 Betten)	185,00 €.

II. Sachverhalt:

Zu 1
Gemäß § 7 Abs. 3 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG) haben Patientenfürsprecher dem Kreistag jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen. Die Berichte sind gleichzeitig den betroffenen Krankenhausträgern und dem für das Gesundheitswesen bzw. dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium zuzuleiten. Sie dürfen keine Angaben enthalten, die den Persönlichkeitsschutz von Patienten, Beschäftigten oder Besuchern des Krankenhauses verletzen. Kopien der Jahresberichte 2020 sowie Antworten der Kliniken sind beigefügt.

Übersicht der Fallzahlen 2015 bis 2020:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Helios Idstein	4	5	4	9	4	3
Vitos Eltville einschl. Forensik	30	26	29	29	28	16

Die Zahl der Beschwerden in der Helios-Klinik war gering. In der Vitos-Klinik Eichberg kam es zu 16 Anfragen bzw. Beschwerden einschließlich der Forensik; ein Großteil dieser Beschwerden bezog sich auf die Medikamentenverabreichung, auf unzureichende Verpflegung und unterschiedliche Besuchs- und Ausgangsregelungen im selben Haus während der Pandemie.
Ferner wurden auf den Stationen K1 und K4 Kommunikationsprobleme zwischen Eltern und Ärzten sowie unzureichende Beschäftigungstherapien bemängelt. Die beiden Patientenfür- sprecher bezeichneten die Zusammenarbeit als vertrauensvoll und sehr konstruktiv – siehe anliegende Jahresberichte. Zu den Berichten der Patientenfürsprecher haben sowohl Vitos als auch die Helios Klinik Idstein Stellung genommen, ebenfalls anliegend.

Zu 2
Nach § 7 HKHG ist der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises verpflichtet, für sein Versorgungsgebiet einen oder mehrere Patientenfürsprecher oder Patientenfürsprecherinnen nebst Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Gesetz gilt für alle Krankenhäuser im Lande Hessen, die der allgemeinen stationären Versorgung dienen. § 7 HKHG gilt jedoch nicht für Krankenhäuser, die von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zugeordneten Einrichtungen betrieben werden.

Außerdem ist gemäß § 5a Maßregelvollzugsgesetz für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Eltville ebenfalls eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher zu wählen.

Die Patientenfürsprecher werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistags gewählt. Es empfiehlt sich die Wahl von Persönlichkeiten, die in der Patientenschaft eine breite Vertrauensbasis genießen werden und Gewähr dafür bieten, dass sie das ihnen übertragene Amt im Bewusstsein seiner hohen Verantwortung ausüben werden. Die vorgeschlagenen Personen haben bereits in der letzten Wahlperiode dieses Amt innegehabt und mit den Krankenhäusern zum Wohl der Patienten zusammengearbeitet. Das Vitos-Klinikum und die Helios-Klinik haben sich mit der Wiederwahl der Patientenfürsprecher einverstanden erklärt.

Die Vertretung der Patientenfürsprecher erfolgt wechselseitig. Sie soll im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden.

Zu 3
Das Amt der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers ist gemäß § 7 HKHG ein Ehrenamt. Die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Kosten sind von den zuständigen Gebietskörperschaften zu tragen. Lediglich für die Forensik hat der Krankenhausträger gem. § 5a Maßregelvollzugsgesetz die Aufwandsentschädigung zu übernehmen.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

IV. Personelle Auswirkungen:

V. Finanzierungsübersicht
Die erforderlichen Mittel zur Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.330,00 € jährlich sind in der Profit-Center-Gruppe 27, Sachkonto 6781100, veranschlagt.

(Frank Kilian)
Landrat

Anlage: 5 Blatt